Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches der historischen Altstadt Gransee

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Altstadt von Gransee mit ihrer historischen westlichen Vorstadt vor dem Ruppiner Tor. Die Grenzen werden im Norden und Süden durch die die ehemaligen Wallanlagen begrenzende Promenade, im Osten durch die B 96 und im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke rund um die Gabelung von Ruppiner und Oranienburger Straße gebildet. Alle innerhalb dieser Grenzen liegenden Grundstücke, Straßen bzw. Straßenabschnitte, Gassen, Pfade und Plätze sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, verzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- der seit seiner Gründung im Mittelalter nur geringfügig modifizierte Stadtgrundriß
- das historische Erscheinungsbild der Stadt
- die Silhouette der Stadt
- ihr weitgehend erhaltener mittelalterlicher Befestigungsring mit den vorgelagerten Wall- und Grabenzonen
- die formale Vielfalt der Bauanlagen in Bezug auf Volumen, Geschoßzahl, Höhe und Breite
- die unterschiedlichen, sichtbaren Materialien und Bebauung
- die Gestaltung und Bepflanzung der Grün- und Freiflächen.

2. Der historische Stadtgrundriß ist geprägt durch:

- eine der Eiform angenäherte Stadtanlage, die von einem bis auf Teile im Nord-Westen erhaltenen Befestigungsring mit vorgelagerten Wallanlagen/gärten eingeschlossen wird
- ein rasterartiges in die Stadtmauern eingeschriebenes, westöstlich orientiertes Straßennetz, das im Inneren relativ gleich große rechteckige Blöcke umschreibt, in den peripheren Lagen hingegen - bedingt durch den Mauerverlauf - unterschiedliche Blockzuschnitte aufweist
- die in lockerer Bauweise als westliche Auslage entstandene, durch mischgenutzte Gebäude aus dem vorigen Jahrhundert geprägte Stadterweiterung an der Gabelung von Ruppiner- und Oranienburger Straße
- die an die Stadtmauer südöstlich der Einmündung der Rudolf-Breitscheid- in die Strelitzer Straße/ B 96 sich anschließenden Gebäude kommunaler wie privater Nutzung
- die innerstädtischen Platzbildungen, die beiden mit der westöstlichen Durchgangsstraße in Beziehung stehenden Plätze, Kirch- und Schinkeplatz, sowie der im Norden gelegene Klosterplatz, der seine Existenz der Zerstörung wesentlicher Teile des Franziskanerklosters incl. seiner Kirche verdankt
- die historisch überlieferte Parzellenstruktur, die sich im wesentliche aus der Breite der überwiegend traufständigen Straßenflügel mit den rückwärtigen Hofumbauungen und Nutzgärten zusammensetzt
- die überlieferten Baufluchtlinien an den Straßen und den durch die Blöcke gelegten Gassen.

3. Das Erscheinungsbild der Stadt

Das Erscheinungsbild der Altstadt wird von der in großem Umfang in ihren Hauptmerkmalen erhaltenen historischen Bausubstanz aus allen Epochen ihrer Existenz geprägt. Quantitativ und qualitativ unterschiedlich stark vertreten, schließen sich diese historischen Zeugen trotz reizvoller Gegensätzlichkeit zu einem weitgehend homogenen Ganzen zusammen.

Auflistung der prägenden Einzelakzente wie identitätsstiftenden Strukturen:

- die den Mittelpunkt der Stadtanlage besetzende, hochaufragende Marienkirche mit ihren charakteristischen Doppeltüren und der in Teilen bedeutenden Innenausstattung
- die Wehranlagen, bestehend aus dem Ruppiner Torturm als einem - wenn auch mehrfach restaurierten - der besterhaltenen Beispiele märkischer Backsteingotik
- der nahe nördlich davon in die Ringmauer eingefügte sogenannte Pulverturm mit Rundschaft und Mischmauerwerk, sowie
- die Feldsteinmauer selbst, die nicht nur durch ihren weitgehend erhaltenen Ring, sondern auch durch die charakteristischen, zumeist in Backstein aufgeführten Weichhäuser einen hohen Rang innerhalb der märkischen Fortifikationsanlagen einnimmt
- das als Spielkapelle in gotischen Formen errichtete Städtische Museum gegenüber dem Ruppiner Tor in der Rudolf-Breitscheid-Straße mit ihren in die Hospitalstraße umgreifenden Wohnflügel
- die Ruine des ebenfalls gotischen Franziskanerklosters am gleichnamigen Platz am Mittelabschnitt der nördlichen Stadtmauer
- das opulente, sich aus dem niedrigeren Umfeld heraushebende Wohnhaus an der Rudolf-Breitscheid-Straße 59/Ecke Grünstraße
- die nahezu lückenlose Randbebauung von Wohngeschäftshäusern zumeist individueller Ausprägung beidseitig der Rudolf-Breitscheid-Straße als Beispiele der letzten prosperierenden Periode der Stadt um die Wende zum 20 Jahrhundert
- die Fülle der im einzelnen zwar unscheinbaren, in ihrer Komplettheit aber eindrucksvollen Dichte ländlich-kleinstädtisch geprägter Wohnhäuser aus den 18. und 19. Jahrhundert in allen Nebenstraßen
- das einheitliche Erscheinungsbild ganzer Straßenzüge, die zusammenhängende Dachflächen bildenden Satteldächer der vorherrschend traufständigen Wohnhäuser - sowohl der eher zweigeschossigen Bebauung des mehr zur inneren Stadt gehörenden Rasters, als auch die mehrheitlich eingeschossigen Wohnbauten an der nördlichen Kloster- und Hirtenstraße bzw. der südlichen Vogelsangstraße
- die historisch überlieferte niedrige Hofbebauung, teils als dem Wohnhaus angebundene Seitenflügel, teils als separate zumeist eingeschossige Quergebäude
- die sich noch aus den historischen Parzellen ableitenden Blockinnenstrukturen des Rasters mit ihrer z.T. ursprünglichen Wirtschaftsbebauung und den Hofbereichen
- die sich zu größeren Freiflächen zusammenbindenden rückwärtigen Gartenbereiche der südlich und westlich am inneren Mauerring entlangführende Fußweg
- die im Norden und Süden der Stadtmauer im Bereich der ehemaligen Wallanlagen vorgelagerten Grünflächen bzw. Nutzgärten, die dazu beitragen, daß die historische Stadt in Gestalt ihrer signifikanten Befestigungsanlagen wahrnehm- und erlebbar ist
- die Maßstäblichkeit der Bauten in ihrer Differenzierung nach Bestimmung und Charakter, ausgehend von der dominierenden Stadtkirche, über die Tor- und Turmbauten, die in die Wohnstraßen eingefügten Speicher und Gewerbebauten bis zu den nur eingeschossigen Wohnhäusern an den inneren Randlagen am Mauerring
- die daraus sich ableitende Silhouette und die spannungsreichen stadträumlichen Bezüge
- die differenzierten Baumaterialien, wie der Backstein der kirchlichen, einiger öffentlicher wie auch gewerblicher Gebäude und Speicher sowie zahlreicher geschlossener Dachflächen, das Mischmauerwerk der Befestigungsanlagen und die überwiegenden geputzten Fassaden mit hölzernen Toranlagen, Türen, Fenstern und Fensterläden
- die Natursteinbeläge der Straßen, Plätze, Gassen und Gehwerke.

§ 3 Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil mit ihm eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild charakteristische städtebauliche Situation seltener Geschlossenheit und Vollständigkeit erhalten ist.

Die Existenz Gransees geht auf die Kolonisierungsaktionen zurück, die der Askanier Albrecht der Bär seit 1134 mit großer Zielstrebigkeit vorantrieb. Das von den Wenden eroberte Terrain wurde zunächst mit strategisch günstig gelegenen Befestigungen und Burgen besetzt - vielfach die Keimzellen für spätere Ansiedlungen. Vor den Siedlern erschien der Klerus in Gestalt seiner Mönchsorden. Sie errichteten - häufig nahe militärischer Stützpunkte - ihre in der Regel ebenfalls wehrhaften Befestigungen und nahmen ihr Missionswerk auf. Erst nach der „Befriedigung" der märkischen Landstriche zogen Scharen von Siedlern ins Land, um ihre Landkultivierung zu betreiben. Dörfliche und allmählich auch städtische Strukturen begannen sich zu etablieren. Schon um die Wende zum 13. Jahrhundert wurde die Mark Brandenburg von wichtigen Handelswegen durchzogen.

Von den drei Stadtgründungen im Ruppiner Land, Neu-Ruppin, Wusterhausen, Gransee, ist letztere die am weitesten nach Osten verschobene und damit wahrscheinlich die jüngste. Ihre erste urkundliche Erwähnung geht auf das Jahr 1262 zurück, das Jahr der Stadtrechtsverteilung durch Markgraf Johann von Brandenburg. Auch wenn erst mit diesem Datum die Geschichte der Stadt Gransee beginnt, so ist die Geschichte der Siedlung wesentlich älter, ohne das freilich ein Gründungsjahr überliefert ist. Der älteste Name „Grangzoyge", was soviel wie „Grenzauge" bedeutet, liefert einen deutlichen Hinweis auf den militärischen Aspekt der Gründung.

Der Granseer Stadtgrundriß ist zwar mit denen anderer brandenburgischer Kolonialstädten verwandt, nirgendwo aber ist seine Typik so klar ausgebildet und in seiner Idee so einfach nachvollziehbar wie hier. Die strategischen Gründe für diese Gestalt sind evident. Der nördliche See, das Sumpfgebiet, die westliche, fast 100 Meter hohe Erhebung des Wartberges, auf dem zum Schutze der Stadt noch teilerhaltene Turm errichtet wurde, bildeten einen natürlichen Schutz. Die Stadt selbst, in einem Gebiet guten Ackerlandes gelegenen, hatte vermutlich die Funktion sowohl die schon bestehende Heer- und spätere Handelsstraße in das nördliche Mecklenburg und die ländlichen Ansiedlungen der näheren Umgebung zu verteidigen, als auch im Umland Absatzmarkt für das städtische Gewerbe zu erschließen.

Die Gestalt der Stadt spiegelt den Charakter einer Verteidigungsstadt der Kolonisierungsära, d.h. die Größe, das davon abhängige Befestigunssystem, die Einmündung der Straßen, die Anlage von Straßen und Plätzen, der benötigte Raum für Mensch und Vieh - im Krisenfall auch für Mensch und Vieh des bedrohten Umlandes - all das war beim Abstecken des Terrains durch die Städtegründer zu berücksichtigen. Die Größe der Stadt war insofern wichtig als vorausplanend die Entwicklungsmöglichkeiten miteinbezogen werden mußten und - vielleicht noch wichtiger - die männlichen Bewohner ohne andere Hilfe allein die Verteidigung im Belagerungsfalle zu bewerkstelligen hatten. Daher stellt sich der Verteidigungsring, eine annähernd eiförmige, glatte Feldsteinmauer, ohne Auskragungen und Laufgänge dar. Besetzt von einem Kranz sogenannter Weichhäuser, wird er so wenig wie möglich durchbrochen - und zwar hauptsächlich nur in seiner größten Ost-West-Ausdehnung mit den beiden torgesicherten Straßeneinmündungen. Die Ost-West-Orientierung

legt den Schluß nahe, daß die entsprechende Landstraße (Lindow-Zehdenick) im Zeitraum der Gründungsphase der Nord-Süd-Verbindung (Berlin-Ostseeraum) übergeordnet war. Diese durchschnitt eben nicht die Stadt, sondern mündete vor den Toren in die Hauptachse ein, die zum dominierenden Element der gesamten Stadtgestalt wurde. Um das im Mittelalter beträchtliche Aufkommen an Fuhrwerken und auch Militärkonvois zu regeln, wurden dieser Hauptstraße Umgehungsmöglichkeiten geboten. Sie traten mit der Baustraße die Nachfolge der bei älteren Städten oft angerartig erweiterten Durchgangsstraßen an. Stauungen innerhalb des Stadtgebietes wurden auf diese einfache Weise vermieden. Während dieses System sich aus den verkehrstechnischen Bedingungen ableitet, dienten die anderen Straßen Gransees vornehmlich der innerstädtischen Kommunikation. Die Ringstraße entlang der Befestigung - im wesentlichen dem Verlauf der heutigen Mauerstraße entsprechend - ist mit der Aufsicht der Mauer bzw. im Verteidigungsfall mit dem schnellen Erreichen der jeweils gefährdeten Angriffspunkte begründet.
Um annähernd gleiche Baugrundstücke zu erreichen, wurden durch nordsüdlich angelegte Querstraßen Baublöcke geschaffen, die in Randbebauung mit Wohnhäusern zu besetzen waren und in deren Blockinnenbereichen noch landwirtschaftliche Nebenanlagen wie Stallungen, Remisen sowie auch kleine Hausgärten angelegt werden konnten. Die Scheunen standen dahingegen nahe der Umfassungsmauern in der Feldmark, was zum einen der beträchtliche innerstädtische Raumbedarf, zum anderen die permanente Feuergefahr bedingte.
Während des beginnenden 14. Jahrhundert erlosch die Linie der Askanier, und die Stadt fiel an die Grafen von Ruppin und Lindow. Ihre Herrschaft, während der sich Gransee in ihren schützenden Mauerring zu einer typischen Ackerbürgerstadt entwickeln konnte und die Franziskaner im Norden ihr Kloster errichteten, währte bis 1524, als die Hohenzollern unter Führung des Kurfürsten von Brandenburg ihre Stelle einnahmen. Unter ihrem Regiment gelang es, das Unwesen der Raubritter zu beseitigen, und es setzte auch für Gransee eine längere Periode des Aufschwungs ein. Handel und Handwerk Gransees wurden nun weitgehend von der Tuchherstellung bestimmt. Die 1539 eingeführte Reformation bedeutet keinen gravierenden Einschnitt in der Entwicklung der Stadt, die Pfarrkirche wurde einem Probst unterstellt, das Kloster konnte sogar noch bis 1561 weiterexistieren, fiel aber dann durch Verkauf seitens des Kurfürsten mit all seinen Besitzungen an die Stadt.
So sehr das 16. Jahrhundert unter günstigen Vorzeichen der Stadt stand, umso unglücklicher kündigte sich das darauffolgende an. Schon im ersten Jahrzehnt verwüsteten zwei Feuerstürme den Hausbestand, und 1611 wütete die Pest. Noch bevor die dezimierte Bevölkerung daran gehen konnte - abgesehen von ihren Häusern - Klosterkirche und Rathaus sowie die teilzerstörte Marienkirche wieder aufzurichten, brach der 30jährige Krieg aus. Blieb auch die Stadt vor direkten Zerstörungen verschont - so konnte sie doch schon 1628 keine Kriegskontributionen mehr zahlen und hatte stattdessen Naturalleistungen zu erbringen. Erneut suchten Pest und Brand die Bevölkerung heim, so daß sie am Ende des Krieges verarmt und die Stadt ruiniert war.
Doch das Unglück fand damit noch lange kein Ende. In den Jahren 1675 stürzte der Krieg die Stadt mit Einquartierung und Plünderung ins Elend, und kaum war es gelungen, sich in der nachfolgenden Phase des Friedens zu erholen, brach im Juni 1711 eine erneute Brandkatastrophe aus, die diesmal nahezu die gesamte Stadt einäscherte. Von 331 Wohngebäuden fielen 286 den Flammen zum Opfer, auch das ehemalige Kloster, das Spitalgebäude am Ruppiner Tor und das Rathaus am Kirchplatz brannten aus. Nur die Pfarrkirche entging der Zerstörung - vermutlich weil sie auf einem ausgedehnten Platzareal ohne Wohnhausbestand stand. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Zerstörungen durch die Stadtbrände von 1589, 1604/06, 1621 und 1711 dermaßen umfassend waren, daß die Stadt über keinerlei Bauten der Renaissance und selbst nur noch geringe Reste aus der Barockzeit verfügt, die sich zudem zumeist in den Kellergeschosseen der Wohnbauten verbergen.
Der zögerliche Wiederaufbau konnte angesichts der Zahlungsunfähigkeit der meisten Bürger nur mit Steuererleichterungen, landesherrlichen Zuwendungen und Kirchenkollekten des ganzen Landes bewerkstelligt werden. Dennoch sah sich der Staat gezwungen, noch 1721 per königlichem Edikt bei Androhung des Verlustes der Bürgerstelle die Hausbesitzer zum Neubau ihres Wohnhauses binnen Jahresfrist zu verpflichten. Das hatte zur Folge, daß tatsächlich Ende 1722 wieder knapp 300 Häuser existierten, die aber - das ist vor diesem Hintergrund naheliegend - nicht massiv, sondern in Fachwerkkonstruktion hergestellt waren. Das Bauholz für diese Gebäude lieferten die nahen Wälder als auch die Eichen der Wallanlagen, die ebenso auf Befehl Friedrich Wilhelm I eingeebnet werden mußten, um Gartenparzellen für die Einwohnerschaft der Stadt zu schaffen, die sogenannten Wallgärten. Der weitere Erlös dieses Holzes floß in den Wiederaufbau der öffentlichen Institutionen, voran das Rathaus.
Das weitere 18. verstärkte das 19. Jahrhundert, brachten eine relative Konsolidierung von Handel und Gewerbe. Die Tuchindustrie wurde weiterentwickelt, und allmählich wuchs sich auch hier der Obst-, speziell der Weinanbau, zu einem Wirtschaftsfaktor aus. Der Ausbau der Handelsstraßen und die Anbindung der Stadt an die Bahnlinie Berlin-Neustrelitz-Stralsund (1875) unterstützen diese Tendenz, ohne jedoch Ausgangspunkt eines allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs zu werden. Vor den beiden Toren aber setzte eine allmähliche Bebauung ein, womit eine Entwicklung eingeleitet wurde, die im fortschreitenden 19. Jahrhundert mit der Anlage von Mühlen, Bahnhof, Villenkolonien etc. Den auch anderorts üblichen Verlauf nahm. Gransee blieb die landwirtschaftlich geprägte mittelgroße Kleinstadt, die gemessen an der Wirtschaftsentwicklung vergleichbarer märkischer Städte zunehmend an Bedeutung verlor.
Das beginnende 19. Jahrhundert versuchte mit der Intensivierung des Obstanbaus, der Geflügelzucht und der Anlage von Baumschulen näher mit der aufstrebenden Hauptstadt Berlin in Verbindung zu treten. Aber auch hier bestand in den zahlreichen Gemeinden und Städten im Berliner Umland starke Konkurrenz. So drängte sich, gefördert durch die ungemein günstige Lage, die Naturvielfalt, die Nähe reizvoller, geschichtsträchtiger Orte wie Rheinsberg und Neustrelitz, oder auch Lindow und Zehdenick eine Konzentration auf touristische Aktivitäten auf. Im Altstadtring selbst zeichnete sich ein Prozeß ab, der mit der Anpassung der Einzelbauten an die wirtschaftliche Potenz des jeweiligen Bauherrn zu umschreiben ist. Vor allen Dingen an der Hauptstraße entstand das eine um das andere Gebäude mit repräsentativer Fassade, vereinzelt baute man auch in die Höhe, so daß von der Baustruktur ein heterogenes Bild vorherrscht. Ein- bis dreigeschossige Häuser bilden hier die Randbebauung, während in den Nebenstraßen mit einer ein- bis maximal zweigeschossigen Wohnhausarchitektur ein wesentlich geschlossener, trotz einiger eingefügter Speicher- und Gewerbebauten in Sichtmauerwerke, einheitlicherer Charakter besteht. Aber Gransee blieb trotz einiger Übernachtungsbetriebe, Restaurants hinter seinen Möglichkeiten zurück.
Das 20. Jahrhundert brachte zunächst mit den beiden Weltkriegen und der wirtschaftlichen Rezession dieselben Probleme wie überall im Lande. Die Bauaktivitäten verlagerten sich in die östliche Vorstadt zwischen der Strelitzer Straße und dem Bahnhof, wo mit Postamt und Schule neue architektonische Akzente gesetzt wurden.
Von Kampfhandlungen und Bombenkrieg blieb Gransee verschont, und das ist der Hauptgrund, daß sämtliche Straßen der Altstadt noch von historischer Substanz gesäumt werden. Nach dem letzten Kriege erbaute Wohnhäuser bilden nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtbebauung. So hat sich das Volumen der Bauten kaum verändert, ist die Traufhöhe mit wenigen Ausnahmen immer noch die der Bebauung nach dem Brand von 1711.
Der Optimismus, der den Aufbau einer demokratischen Gesellschaftsordnung nach 1945 anfangs begleitete, kehrte sich bekanntlich im Laufe der fortschreitenden Jahrzehnte in Unzufriedenheit um, so daß die Wiedervereinigung der deutschen Staaten eine lange für unmöglich gehaltene, dann aber doch rasant sich vollziehender Realität wurde. Angesichts der seither durch die wesentlich größere Bandbreite vorhandener Baumaterialien entstandenen neuen Möglichkeiten im weiten Feld der Bautätigkeit und Sanierung gilt es, das hochrangige städtebauliche Erscheinungsbild Gransees zu schützen. Abweichend von vielen Städten vergleichbarer Bedeutung, Lage und Dimension beruht der Bekanntheitsgrad der Stadt - trotz der erwähnten mitteltalterlichen Zeugnisse oder dem Denkmal der Königin Luise von Schinkel auf dem gleichnahmigen Platz - weniger auf dem Wert seiner Einzelbauten als auf dem weitgehend homogenen historischen Erscheinungsbild, das sich innerhalb des hervorragend erhaltenen mittelalterlichen Mauerrings bewahren konnte. Das historisch gewachsene Zusammenwirken der stadtraumbildenden Qualitäten bilden einen kompakten Denkmalbereich, der selbst für die Mark Brandenburg mit ihrem Reichtum an historischen Stadtstrukturen singulär ist.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Landes Brandenburg. Die Paragraphen 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nobis *Siegel* *Schmidt*
Amtsdirektor *Vorsitzender der StVV*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dem Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigte Denkmalsbereichssatzung für den Bereich „Altstadt Gransee" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Gransee, denn 23.06.1997

Nobis
Amtsdirektor

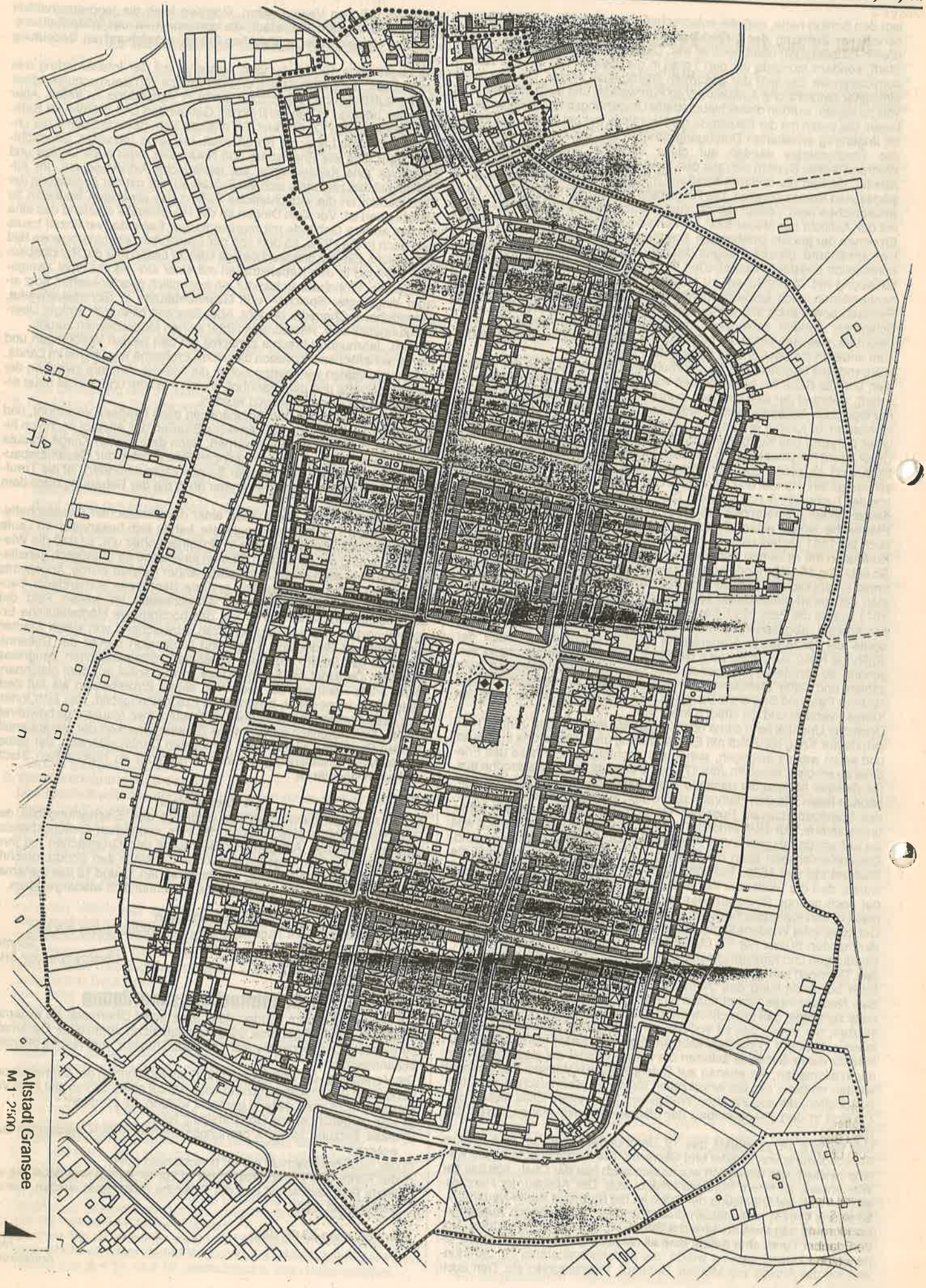
Oranienburger Str.
Altstadt Gransee
M 1:2500

Anlage 2

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz

§ 12 Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
(2) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
(3) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können, die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.
(4) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
(5) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

§ 15 Erlaubsnispflichtige Maßnahmen

(1) Wer eine Denkmal - instandsetzt, wieder herstellt, umgestaltet oder verändert - in der Nutzung verändert -, von seinem Standort entfernt - durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt, bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
(2) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.
(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.
(4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Amt Gransee und Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung der Stadt Gransee-

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (Artikel 1 der Kommunalverfassung - Gemeindeordnung - GVBl. - Teil I Nr. 22 vom 18. Oktober 1993) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz (GVBl. Teil I Nr. 11 von 1992 S. 186 §§ 18 und 19) sowie des Kommunalen Abgabengesetzes Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Teil I Nr. 13 vom 08.07.1991 S. 200 §§ 4,5 und 6) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Stadt Gransee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1997 folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen , für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße, die Ortsdurchfahrt der Landesstraße sowie die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße einschließlich für alle Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Gransee.
(2) Zu öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 des BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzung

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.
Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
1. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
2. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
3. bauliche Anlagen wie Balkone, Loggien, Gebäudesockel, Gesims, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
(2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnsinehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden müssen, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Waserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schä-